

Schutzkonzept
„Kooperative Ganztagsbildung/ -betreuung“
an der Grundschule Strullendorf
Stand: 16.01.2023

Erstellt und erarbeitet von:

Christoph Busch (Geschäftsführer KoBiS)

Mareen Schmid (Fachbereichsleitung AEH KoBiS)

Das Team des KoGa Strullendorf

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	Seite 4
2	Risikoanalyse	Seite 5
3	Prävention – Definition	Seite 5
3.1	Verhaltenskodex in der Arbeit mit Kindern	Seite 5
3.1.1	Unsere Arbeitshaltung	Seite 5
3.1.2	Gestaltung von Nähe und Distanz	Seite 5 – 6
3.2	Qualifizierung unserer Mitarbeiter	Seite 6
3.2.1	Einstellungsverfahren/ Personalauswahl	Seite 7
3.2.2	Führungszeugnis	Seite 7
3.2.3	Einarbeitung unserer Mitarbeiter	Seite 7
3.3	Beschwerdemanagement bei KoBiS und Im KoGa	Seite 7
3.3.1	Beschwerdeweg für unsere Mitarbeiter	Seite 7-8
3.3.2	Beschwerdeweg, Zusammenarbeit und Partizipation mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten	Seite 8-9
3.3.3	Beschwerdeweg für die Kinder	Seite 9
4	Intervention	Seite 9
4.1	rechtliche Grundlage	Seite 9-10
4.2	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)	Seite 10
4.2.1	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf §8a KWG	Seite 11-12
4.3	Handlungsleitlinie bei Missbrauch, KWG und Übergriffen durch Fachkräfte der Einrichtung	Seite 13-14
4.4	Wenn Kinder innerhalb unserer Einrichtung übergriffig Werden	Seite 14-15
4.5	Dokumentation	Seite 15-16
4.6	Datenschutz	Seite 16
4.7	Sonstige Verhaltensweisen im Falle eines Krisenfalls	Seite 16
5	Rehabilitation/ Aufarbeitung von (nicht) bestätigten Verdachtsfällen	Seite 16-17

6	Fortschreibung der Konzeption	Seite 17
	Anlaufstellen, Ansprechpartner und Kontakte	Seite 18
	Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz	Seite 19
	Ehrenkodex	Seite 20

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (M/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Einleitung

In den letzten Jahren hat das Thema Kinderschutz an Bedeutung gewonnen. Auch in Ganztagesbetreuung an Schulen ist es ein bedeutsames Thema geworden. Für uns ist es wichtig, ein Kinderschutzkonzept zu haben, mit dem wir uns intensiv und kontinuierlich auseinandersetzen und das wir zur Orientierung in unser Handeln einbinden. In unseren Einrichtungen möchten wir allen Kindern einen sicheren Ort bieten. Ein Ort, an dem sie sich gut entwickeln können und sich auch die Erwachsenen wohl fühlen. Unser Team trägt täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Wir ermöglichen stets die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt. Missbrauch kann überall stattfinden. Missbrauch darf nirgends Raum haben. Das gesamte Arbeiten an unserer pädagogischen Qualität ist Bestandteil der Sicherung von Kinderschutz.

Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes betrachten wir unsere pädagogische Arbeit mitsamt der stetigen Weiterentwicklung unter diesem Schwerpunkt. Dieses Konzept definiert Handlungsanweisungen zum Kinderschutz und Regeln, um sexuellen Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierungen jeglicher Art präventiv und aktiv zu vermeiden.

Missbrauch, Mobbing, Gewalt oder Diskriminierungen haben bei unserem Träger KoBiS keinen Platz, so dass dieses Konzept ein Schutz für all unsere Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche darstellt, welche Sicherheit und Orientierung im alltäglichen Handeln gibt. Dabei werden sowohl die Kinder- wie auch Menschenrechte aktiv einbezogen.

Kern aller Bildungsbemühungen ist bei uns die "Herzensbildung". Mit ihr erfahren die Kinder Akzeptanz, Lebensqualität, soziale Kompetenzen und Resilienz. Dazu leitet uns an:

- Geborgenheit, Orientierung und Halt in sicheren Grenzen geben
- Entfaltungsmöglichkeiten schaffen
- Kindliche Kompetenzen weiter entwickeln
- Kindern in Zusammenarbeit mit den Eltern helfen, „flügge“ zu werden, damit sie selbstständig und stark in die Welt außerhalb des Kinderhauses starten können
- gelungene Persönlichkeitsentwicklung
- Wissen über die psychische Entwicklung
- Umweltpädagogik

2 Risikoanalyse – wird im laufenden Schuljahr nachgereicht

3 Prävention – Definition

Mit Hilfe von präventiven Maßnahmen wollen wir einen sicheren Ort für alle uns anvertrauten Kinder im KoGa. Diese Maßnahmen werden von Einrichtung zu Einrichtung individuell erarbeiten und bedürfen einen stetigen Anpassungs-/ Überprüfungs- und ggf. Veränderungsprozess. Unsere Mitarbeiter müssen aufmerksam gegenüber Fehlverhalten und grenzverletzenden Verhalten sein, welches auf verschiedenen Ebenen passieren kann.

Dabei vertreten wir die Haltung, dass grenzverletzendes Verhalten bereits vor sexuellen Missbrauch oder Gewalt beginnt. Wertschätzung, Respekt und gegenseitige Achtung im Team und im Umgang mit den Kindern sind von enormer Bedeutung.

3.1 Verhaltenskodex in der Arbeit mit Kindern

3.1.1 Unsere Arbeitshaltung

Die Mitarbeiter*innen in unseren Kindereinrichtungen sind in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Unser Handeln ist an folgende Grundsätze ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:

Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich und setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz vor körperlichem und seelischem Schaden ein.

Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern. Dadurch beugen wir gleichzeitig dem Machtmissbrauch durch Erwachsene vor.

Unsere Arbeitshaltung ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Achtung und Vertrauen. Dies gilt sowohl innerhalb des Teams wie auch mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen sowie sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches oder abwertendes Verhalten werden nicht toleriert, sondern aktiv und offen thematisiert.

3.1.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

- **Räumlichkeiten:** Einzelgespräche finden in geeigneten Räumlichkeiten statt, welche jederzeit von außen zugänglich sind sowie dem Einzelnen die Möglichkeit gibt, jederzeit den Raum/ die Situation zu verlassen.
- **Private Kontakte:** Jegliche privaten Kontakte mit beruflichen anvertrauten Kindern und Jugendlichen (auch in Form von Babysitten) ist zu unterlassen.
- **Wortwahl und Sprache:** Gespräche mit Besucher, Eltern oder den mir anvertrauten Kindern finden auf Augenhöhe statt. Ich verwende in keiner Form der Kommunikation/ Interaktion rassistische, sexualisierte, extremistische oder diskriminierenden Aussagen. Dies toleriere ich auch nicht unter den mir anvertrauten Kindern.

Unsere Kommunikation ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und gewaltfreier Sprache geprägt.

- Kleidung: Unsere Kleidung ist dem pädagogischen Alltag der Einrichtung angepasst und trägt zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre bei.
- Umgang mit Medien: Ich pflege keine privaten Internetkontakte mit Kindern der Einrichtung im außerberuflichen Kontext. Freundschaftsanfragen über soziale Netzwerke sind zurückzuweisen. Des Weiteren zeige ich den Kindern keine Filme, welche Gewalt oder Missbrauch verherrlichen. Wir achten auf eine altersangemessene und am FSK orientierte Medienpädagogik.
- Fotografien: Jeder Mitarbeiter hält sich an die Datenschutzverordnung und fotografiert keine Kinder privat.
- Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen: Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind zu unterlassen. Jeder Mitarbeiter ist sich bewusst, dass sexualisierte Handlungen mit Kindern disziplinarische und strafrechtliche Folgen haben kann. Bei Übungen oder Spielen ist vorab die Zustimmung einzuholen, sofern es einer Berührung bedarf. Dabei haben alle Kinder stets die Möglichkeit sich dieser Situation zu entziehen. Ist Körperkontakt notwendig und gewünscht (Trösten), sind die Grenzen der Professionalität zu wahren (Anwesenheit 2. Person). Des Weiteren verteilen unserer Mitarbeiter keine Kosenamen.
- Unterstützung Toilettengang: Benötigen Kinder Unterstützung bei dem Toilettengang, so ist darauf zu achten, dass nur gleichgeschlechtliche Mitarbeiter diese unterstützen. Wenn möglich sollten weitere Mitarbeiter informiert sein. Die Räumlichkeiten werden nicht verschlossen, so dass das Kind jederzeit die Möglichkeit hat, den Raum zu verlassen. Die individuelle Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen wird dabei bewahrt und respektiert.
- Private Geschenke: Geschenke und andere Zuwendungen sind abzulehnen, wenn deren Wert, den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt.
- Sportliche Tätigkeiten: Kein Betreten von Räumlichkeiten des anderen Geschlechts in Umkleidesituationen.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen sowie Praktikantinnen und Praktikanten und werden von der Einrichtungsleitung über die Schutzvereinbarung informiert. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage unserer Arbeit.

3.2 Qualifizierung unserer Mitarbeiter

Für unsere Einrichtung gilt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrags. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so kann dieser Auftrag angemessen und überlegt wahrgenommen werden.

Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung. Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildung, kollegiale Fallberatung und Supervision.

Unter anderem sollen unserer Mitarbeiter stetig zu dem Thema „Kindeswohlgefährdung nach §8a“ und „Prävention sexualisierter Gewalt“ informiert und qualifiziert werden. Hinzukommend befürworten wir regelmäßige Fortbildungen in den Themenbereichen Kommunikation (gewaltfrei, kindgerechte Sprache), Missbrauch und Täterstrategien. Diese Qualifizierungsmodelle werden je nach Funktion sowie Aufgabenbereich ausgerichtet.

3.2.1 Einstellungsverfahren/ Personalauswahl

Im Rahmen der Stellenbeschreibung weisen wir unser Schutzkonzept als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit aus. Die Verbindlichkeit dieses Konzeptes wird in einem Bewerbungsgespräch erneut aufgegriffen, so dass mit Bewerbern ein Austausch über diese Thematik erfolgt. Wichtig erscheint uns hierbei, dass das Thema „Gewalt“ mit all seinen Facetten thematisiert und auch abgefragt wird.

3.2.2 Führungszeugnis

Der § 72a SGB VIII verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG beinhaltet Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter in der Jugendhilfe tätig sind bzw. eingestellt werden, welche wegen o.g. Punkte verurteilt sind.

Grundsätzlich darf das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Eine Wiedervorlage soll in der Regel nach fünf Jahren erfolgen und muss durch den Träger erneut geprüft sowie dokumentiert werden.

Jeder Mitarbeiter/ jede Mitarbeiterin unseres Trägers ist somit verpflichtet, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

3.2.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten, Jahrespraktikanten, FSJler oder Bufdi's eine Einweisung in das Schutzkonzept statt. Dies führt in der Regel die Leitung der Einrichtung durch. Praktikanten werden im Rahmen der Anleitung über das Konzept und die Schutzvereinbarung informiert sowie belehrt.

Der unterschriebene Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter Grundlage ihres pädagogischen Arbeitens und muss zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses unterschrieben werden. Dies zählt als verbindlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages.

3.3 Beschwerdemanagement bei KoBiS und im KoGa

Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt den Kindern, Eltern und Erziehern einen festgelegten Rahmen, Probleme auch unter Wahrung der Vertraulichkeit anzusprechen. Für jede Einrichtung ist es wichtig, sich als lernende Institution zu verstehen und somit gegenüber Kritik und Rückmeldungen offen und wertschätzend zu sein.

3.3.1 Beschwerdeweg für unsere Mitarbeiter

Die Meinung unserer Mitarbeiter ist uns sehr wichtig. Alle Mitarbeiter sollen ihre Themen, Probleme und Beschwerden frei und offen äußern dürfen. In den wöchentlichen Teamsitzungen und jährlichen Mitarbeitergesprächen darf jeder Mitarbeiter Wünsche, Ideen,

Verbesserungsvorschläge oder auch Sorgen einbringen und mitteilen. Des Weiteren haben unsere Mitarbeiter die Möglichkeit Beschwerden oder Probleme der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Anlässe werden in einem Protokoll notiert, so dass zeitnah ein erneuter Termin für Verbesserungsvorschläge oder zur Eruiierung vereinbart werden kann.

Bei Themen, welche nicht teamintern zu einer Verbesserung zielen oder bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitarbeitern, besteht die Möglichkeit die Fachbereichsleitung sowie die Geschäftsführung unseres Trägers hinzuziehen. Wichtig erscheint uns hierbei, dass alle beteiligten Personen zu einem Gespräch zusammenkommen und jeder Einzelne die Möglichkeit für Äußerungen bekommt.

Des Weiteren soll sich mit dem Schutzkonzept regelmäßig im Rahmen von Klausurtagen und Teamrunden auseinandergesetzt werden. Um diese Thematik nicht aus dem Blick zu verlieren, wird innerhalb des Teams eine Fachkraft festgelegt, welche immer wieder den Fokus auf das Konzept richtet und als Ansprechpartnerin für dieses dient.

Sollte mit den o.g. Maßnahmen keine zufriedenstellende, dauerhafte Verbesserung erzielt werden, kann zudem Unterstützung durch Mediation, Teamcoaching oder Supervision angestrebt werden.

Die Möglichkeiten und Informationen bzgl. des Beschwerdewegs bekommen die Mitarbeiter über die Einarbeitung.

3.3.2 Beschwerdeweg, Zusammenarbeit und Partizipation mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollten ermutigt werden, dass sie Sorgen, Unzufriedenheit und Probleme offen und ungehindert mitteilen können. Als Grundvoraussetzung für ein gelingendes Beschwerdemanagement zählt Freiwilligkeit, Anonymität sowie Sanktionsfreiheit. Das Team nimmt Beschwerden und Kritik höflich und offen an, dabei tritt es verständnisvoll und ruhig gegenüber den Eltern auf. Kann die Beschwerde umgehend bearbeitet werden, so wird die Möglichkeit nach einer ungestörten Atmosphäre für den Austausch gesucht. Sofern dies nicht möglich ist, wird den Eltern umgehend ein zeitnaher Termin vorgeschlagen.

In professioneller Haltung wird nach einer zufriedenstellenden Lösung gesucht, welche immer dem Wohl des Kindes dient.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit sich beim Träger, der Einrichtungsleitung, dem Gruppenteam oder bei der Schulleitung zu beschweren. Lediglich Praktikanten sollten als Adressaten ausgespart werden, da sie die Einnahme dieser Rolle überfordern könnte.

Des Weiteren können Beschwerden an den Elternbeirat der Einrichtung herangetragen werden. Regelmäßige Sitzungen, Partizipation, Mitverantwortung und Mitbestimmung sind wesentliche Bestandteile in der Zusammenarbeit.

Ebenso haben die Eltern die Möglichkeit einmal jährlich im Rahmen einer anonymen Elternbefragung Kritik und Anregungen zu äußern. Diese Ergebnisse werden veröffentlicht, mit dem Elternbeirat diskutiert und fließen in die pädagogische Arbeit und die perspektivischen Planungen ein.

Bei Bedarf bieten wir den Eltern Entwicklungsgespräche oder gemeinsame Elterngespräche mit den Lehrkräften an. Diese können sowohl von den Eltern wie auch von dem pädagogischen Personal eingefordert werden und finden in einem offenen, sicheren, vertrauten und wertschätzenden Rahmen statt.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft werden regelmäßige Elternabende zum Informationsfluss und Austausch aller Eltern und Erziehungsberechtigten eingeplant. Neben alltäglichen pädagogischen Abläufen sollen die Eltern transparent über die Konzeptionen der Einrichtungen informiert sowie durch mögliche Fachvorträge oder pädagogische Inputs involviert werden.

Im Eingangsbereich des KoGa ist die Installation eines Kummerkastens geplant, in welchem Eltern, Erziehungsberechtigte oder auch Kinder die Möglichkeit haben, Anregungen und Wünsche schriftlich dem Team mitzuteilen. Des Weiteren können Beschwerden telefonisch oder über die Edupage-Plattform mitgeteilt werden.

3.3.3 Beschwerdeweg für die Kinder

Im § 45 SGB VIII ist ebenso zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass es für Kinder Möglichkeiten der Beschwerden geben muss. Wir sorgen dafür, dass die Mädchen und Jungen neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren. Ihre Anliegen werden gehört und angemessen behandelt. Das stärkt das Kind selbst, ebenso seine Position in unserer Einrichtung und gibt uns eine neue Sichtweise auf unser eigenes Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Dieser bewusste Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Folgende Möglichkeiten stehen unseren Kindern in der Einrichtung zur Verfügung:

- Regelmäßige Kinderkonferenzen
- Kinderbeirat mit einem gewählten Kindersprecher sowie einem festen Ansprechpartner aus dem Team
- Jährliche, altersgerechte Kinderbefragungen
- Installation eines Kummerkastens, welcher für alle Kinder frei zugänglich ist
- Projekte zu gewaltpräventiven Maßnahmen (z.B. EoM)
- Projektbezogene Beteiligungsformen (z.B. Mädchen/ Jungengruppe mit themenspezifischen Angeboten und abschließenden Feedbackrunden)
- Beschwerden werden gemeinsam mit den Kindern dokumentiert und evaluiert

4 Intervention

4.1 rechtliche Grundlage

Der allgemeine Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch oder Vernachlässigung elterlicher Rechte oder Rechte Dritter einen Schaden erleiden. Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)

Der §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer

Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden.

Gem. § 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Das Kindeswohl drückt sich in den Grundprinzipien der Kinderrechte aus und findet in unserer Arbeit Anwendung. Sie bilden die Basis unserer pädagogischen Arbeit. Die UN-Kinderrechtskonvention ist geprägt von vier Grundprinzipien:

- Gleiches Recht für alle Kinder und Schutz vor Diskriminierung
- Alle Kinder haben ein Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Das Kindeswohl hat Vorrang
- Alle Kinder haben das Recht auf Beteiligung und Beschwerde

Diese vier Grundprinzipien sind wegweisend für das Verständnis der Kinderrechte. Unser Team kann die Grundsätze und Ziele unserer Arbeit nach außen überzeugend vertreten.

Wir können mit Hilfe der Kinderrechte plausibel machen, dass Kinder Träger eigener Rechte sind und dass sich die pädagogischen Einstellungen und Handlungsweisen der Personen, die für die Kinder Verantwortung tragen, danach richten müssen. In unsere pädagogische Arbeit beziehen wir die Kinderrechte ein, indem wir die Kinder mit ihren Rechten - wie Partizipation und das Recht auf Beschwerde vertraut machen und sie darin bestärken, sich gegenüber anderen selbst zu vertreten.

Unsere Kinder lernen, welche Rechte sie haben, was sie dürfen, wie sie sich Recht verschaffen und sich beteiligen dürfen, aber auch, wie sie selbst Recht tun können, gemäß der Erfahrung: was du nicht willst, dass man dir tut, das füg auch keinem anderen zu.

4.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt ein interner Ablaufplan:

- Dokumentation aller Gespräche, Anhaltspunkte, Handlungsschritte
- Besprechung im Team, bestenfalls mit der Einrichtungsleitung
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos und im Falle von Unterstützungsbedarf oder zur weiteren Abklärung: Hinzuziehung der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ von Ko-BiS, um den Fall differenziert einschätzen zu können sowie Information an die Geschäftsführung und Schulleitung

Um eine Gefährdung abzuwenden, bieten wir bei Bedarf Unterstützung in Form von Gesprächen, das Hinzuziehen von Fachdiensten oder Hinweise an Beratungsstellen an.

4.2.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf §8a Kindeswohlgefährdung

Im Bereich Schule/ KoGa:

- ✓ einzelner Mitarbeiter vermutet eine Kindeswohlgefährdung
 - ✓ Besprechung mit den Kollegen im **TEAM**
 - ✓ Besprechung mit der **KoGa-Leitung**
 - ✓ Wenn vorhanden Einbezug von **JAS**
 - ✓ Träger **KoBiS**, Geschäftsführung (per Mail) einbeziehen
 - ✓ Einbezug der **insoweit erfahrenen Fachkraft**
- ➔ Ergebnis eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, Information an
- ✓ Träger **KoBiS**, Geschäftsführung und „auf dem Laufenden halten“
 - ✓ dem zuständigen **Rektor** der Schule (wenn möglich)
 - ✓ die betroffene **Familie** (wenn möglich)
 - ✓ und dem zuständigen **Jugendamt** geben

Jetzt gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. *Kind wird in Obhut genommen*
2. *Eine SPFH wird zur Kontrolle eingerichtet.*
3. *JAS soll das Kind begleiten.*
4. *Es passiert gar nichts – es gibt keine Veränderung im System*

Wann wende ich mich an die insoweit erfahrene Fachkraft?

- ✓ Bei Gefühl von Unsicherheit wie ich die Situation fachlich einschätzen soll
 - ✓ Bei allen Fragen rund um Kindeswohlgefährdung
- ➔ Wir strukturieren gemeinsam mit Euch den Fall
(u.a. körperliche, geistige und psychische Ebenen)
- ➔ und besprechen mit Euch die nächsten konkreten Handlungsschritte

Ansprechpartner – insoweit erfahrene Fachkräfte - sind:

Herr Christian Duda
Dipl.-Sozialpädagoge (FH)
Mobil: 09543 - 44370524

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ Wahrnehmung und Bekannwerden von Anhaltspunkten

Gespräch mit Betroffenen, erste Einschätzung durch Fachkraft – liegt eine akute KWG vor?

Ja

Hinzuziehen
Leitung und
ISOFE

Sofortiges Handeln!!!

Jugendamt, Polizei,
ggf. Notarzt

Nein

Individuelle Nachfrage (z.B. Intensität, Häufigkeit, Dauer)

Hilfen: Telefonnummer für Notfälle mitgeben, Handlungsmöglichkeiten bei Eskalation, Notfallplan/ Ressourcen erarbeiten

Dokumentation des Verlaufs, während des gesamten Prozesses

Info an Geschäftsleitung, Fachbereichsleitung KoBiS und Schulleitung

Kollegialer Austausch, Hinzuziehen ISOFE, liegen gewichtige Anhaltspunkte vor?

Nein

Ja

Gespräch mit Kind und Personenberechtigten (bei Bedarf auch ISOFE) – Liegt eine KWG vor?

- Auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Eigenes Hilfsangebot im Rahmen der eigenen Lstg.

Nein

- Freiwillige Unterstützung
- Angebot JaS/ Beratungsstellen/ ASD
- Ggf. Angebot für ein Folgegespräch

Ja

Nein

Evtl. Folgegespräch, Austausch Team/ ISOFE, liegt weiterhin eine KWG vor?

Freiwillige Unterstützung (JaS, ASD, Beratungsstellen)

Information an Jugendamt (vorab Hinweis an Betroffene)

Bis zur Abgabe ans Jugendamt

Meldung gem. § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde

Dokumentation

Insofern erfahrene Fachkraft

4.3 Handlungsleitlinie bei Missbrauch, Kindeswohlgefährdungen und Übergriffe durch Fachkräfte der Einrichtung

Dieser Handlungsleitfaden dient als Orientierung bei Verdachtsfällen in unserer Einrichtung. Aufgrund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen muss allen Beteiligten klar sein, dass es nicht den einen Plan geben kann und diese Schritte individuell angepasst werden müssen. Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch oder Gewalt führen, können sehr unterschiedlich und individuell sein.

Wichtig in einem solchen Fall ist es, Ruhe zu bewahren, die Situation nicht zu bewerten und zu interpretieren, umgehend die Leitung und den Träger zu informieren, mit dem Kind in Kontakt bleiben und erklären, was weitere Schritte sind und das nicht alle Informationen den Datenschutz unterliegen dürfen.

Auftreten von grenzüberschreitenden Verhalten - festgestellt durch MA, Eltern, Kind:

Schritt 1:

- Zwingend erforderlich: Info an die Einrichtungsleitung, sollte den Verdacht die Leitung betreffen, Info an den Träger und die Fachbereichsleitung

Schritt 2:

- Gefährdung umgehend intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen – Geschäftsführung und Schulleitung informieren und Plausibilitätsprüfung vollziehen
- Bewertung der Situation durch Leitung und Träger, ggf. Einleiten von Sofortmaßnahmen

Schritt 3 – erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangspunkte:

- Externe Expertise durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder eine Beratungsstelle (einrichtungsunabhängiger, fachlicher und erfahrener neutraler Blick von außen)
- Vermutung oder Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt – Info an Beschuldigten und Ankläger durch Leitung, Rehabilitationsmaßnahmen

Schritt 4 – gemeinsame Risiko- oder Ressourcenabschätzung: Anhaltspunkte bestätigen den Verdacht:

- Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter
- Gespräch mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Schritt 5 – Fortführung des Verfahrens, Verdacht besteht weiterhin

- Sanktionen, dienstrechtliche Optionen, Bewährungsaufgaben, Transparenz (im Team)
- Freistellung vom Dienst, ggf. Hausverbot, Angebot der Hilfe für Betroffene
- Ggf. Strafanzeige
- Meldung an die Kita-Aufsicht
- Information an Elternvertreter und Eltern (bedachtsame Planung, mit Unterstützung der ISO FEE, Schulleitung und Geschäftsführung) zum Beispiel in Form eines Elternabends

- Aufarbeitung im Team und Überprüfung der Strukturen und Abläufe in der Einrichtung – ggf. mit Unterstützung externer Berater

Während des gesamten Prozesses ist eine Dokumentation aller Gespräche und Abläufe zwingend erforderlich.

4.4 Wenn Kinder innerhalb unserer Einrichtung übergriffig werden

Grundlage zum Einschätzen von sexuell übergriffigen Verhalten ist ein fachlicher professioneller Kenntnisstand zur altersgerechten sexuellen Entwicklung jeder Altersgruppe. Diese Einschätzung wird durch eigene Werte, Handlungsfragen, Erfahrungen und auch durch unterschiedliche Erwartungen der Gesellschaft/ Elternschaft beeinflusst. Von daher ist es zwingend erforderlich, dass das Team hinsichtlich der Thematik geschult und eine klare einheitliche Haltung entwickelt wird, umso einen wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen zu erzielen.

Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen.

Handlungsleitlinie bei übergriffigen Kindern in unserer Einrichtung:

Bei sexuell übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf Grundlage einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen. (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband)

Grundsatzfrage/ Beobachtung des Mitarbeiters:

Genaueres Hinsehen und Unterscheiden, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes gemessen an dem Alter ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt, sofern sich der Verdacht von übergriffigem Verhalten ergibt.

Schritt 1 – Information an die Leitung: die Mitarbeiter sind verpflichtet, welche eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, umgehend die Einrichtungsleitung zu informieren

Schritt 2 – interne Einschätzung der Gefahr/ ggf. Sofortmaßnahmen einleiten mit dem Team, der Leitung und Hinzuziehen der Fachbereichsleitung, Information an die Geschäftsführung unseres Trägers sowie die Schulleitung

Schritt 3 – Hinzuziehen einer externen Einschätzung: Sofern der Verdacht der internen Gefährdungsbeurteilung weiterhin besteht und sich erhärtet, ist das Hinzuziehen einer externen Fachkraft (ISOFE, JaS oder Beratungsstelle) erforderlich, mit welcher die weiteren Schritte abgesprochen werden; weitere Prüfung des Sachverhalts durch Gespräche mit dem verdächtigten Kind, dem betroffenen Kind oder anderen Beteiligten.

Schritt 4 - Einbeziehung der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 - Risikoanalyse abschließen und Hinzuziehen der ISOFEE-Fachkraft zur Einschätzung folgender Punkte:

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6 - Weitere Maßnahmen einleiten und Umgang mit den Kindern

- a) Betroffenes Kind: Schutz herstellen! Emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung ggf. Einleitung von Nachsorgemaßnahmen in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten.
- b) Übergriffiges Kind/Jugendlicher: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in das Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch allein auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation.
Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 - Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter informieren

Meldung über das Vorkommnis an die Kitaaufsicht, sowie Informationen an die Elternvertretung und übrigen Eltern – in Absprache mit der Schulleitung und Geschäftsführung einen passenden Rahmen und Zeitpunkt für den Informationsfluss erarbeiten

Schritt 8 - Den Fall nachbearbeiten durch Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern, ggf. Schutzkonzept überprüfen und anpassen.

4.5 Dokumentation

Die Dokumentation dient dafür Entwicklungen, Auffälligkeiten, Beobachtungen des Kindes festzuhalten, welche das Team wahrnimmt. Eigens hierfür wurden ein datenschutzrechtliches Onlinesystem erarbeitet, welches auserwählten Teammitglieder die Möglichkeit gibt, zu jedem Kind Informationen zu dokumentieren. Des Weiteren werden mit Hilfe von Beobachtungsbögen regelmäßig die Entwicklungen eines Kindes eruiert und schriftlich festgehalten. Diese dienen als Grundlage für Elterngespräche.

Diese Dokumentation dient auch der eigenen Sicherheit. So sollten gravierende Gespräche möglichst genau festgehalten werden und wenn möglich, Aussagen des Kindes wortwörtlich notiert werden. Dabei sollten Impulse, Gefühle und Reaktionen des Kindes beobachtet und differenziert niedergeschrieben werden. Hypothesen der Mitarbeiter werden kenntlich niedergeschrieben.

Datum, Ort, Uhrzeit und teilnehmenden Personen dürfen nicht vergessen werden. Die Dokumentation dient als Protokoll im Falle der Einschaltung des Jugendamtes und kann als Grundlage für mögliche weitere Stellungnahmen dienen.

1. Name und Alter des Kindes
2. Ort, Datum, Zeit und anwesende Personen des Gespräches

3. Schilderung von Beobachtungen und Äußerungen (wenn möglich wortwörtlich, genaue Beschreibung der zeitlichen und räumlichen Situation)
4. Was erschien beruhigend und merkwürdig? Was könnten mögliche Anhaltspunkte sein? Hypothesenbildung
5. Gedanken und Beurteilungen, welche veranlassen, weitere Schritte durchzuführen
6. Dokumentation, wen ich alles in den Beratungsprozess involviert und hinzugezogen habe
7. Weitere Gespräche, Schritte, Beobachtungen dokumentieren.

4.6 Datenschutz

Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung, dass Kinder den Mut fassen, sich zu beschweren und sensible Informationen an einen Betreuer weiterzugeben. Kinder haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten und Aussagen.

Dennoch kann die Weitergabe von Informationen eine Chance sein, Abläufe, Strukturen und den Alltag einer Einrichtung zu verändern. Von daher wird nur mit Zustimmung der Kinder diverse Informationen weitergetragen.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII kann es notwendig werden, Informationen und Daten zum Schutz des Kindes auch gegen seinen Willen an weitere zuständige Behörden oder Dritte weiterzugeben, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht.

4.7 Sonstige Verhaltensweisen im Falle eines Krisenfalls

Der § 47 SGB VIII legt die Meldepflicht fest, Ereignissen oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sein, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Diese Meldung muss ebenfalls unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde des LRA Bamberg erfolgen.

In einem Krisenfall gilt es keine Zeit zu verlieren und die Fäden intern zusammenzuhalten. Das heißt:

- Schaffen eines genauen Überblicks
- Ruhe bewahren
- Darauf achten, dass keine Information willkürlich nach außen dringen
- Beteiligte, Angehörigen und Experten schnell möglichst in die Geschehnisse einweihen umso die Herausforderung gemeinsam zu bewältigen
- Während einer Krise wird eine Person benannt, welche bei Bedarf öffentlich für den Träger sprechen muss
- Einhalten der Informationspflicht gegenüber allen Eltern (ins. bei Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt) – vorerst Information an die Elternvertreter, ehe ein Elternabend im Beisein der ISO FEE durchgeführt wird

5 Rehabilitation und Aufarbeitung von (nicht) bestätigten Verdachtsfällen

Ist ein Fall von Gewalt, Missbrauch oder Grenzverletzung aufgetreten, stellt dies in der Regel eine belastende Situation für das gesamte Team dar. Von daher ist die Aufarbeitung eines solchen Falls und die Fürsorge aller Beteiligten unwahrscheinlich wichtig und bedeutsam.

Die Geschäftsführung und Fachbereichsleitung sind verpflichtet unsere Mitarbeiter bei der Be- und Verarbeitung des Geschehnisses zu unterstützen. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit haben darüber zu reden, Belastungen anzuerkennen und ihre Gefühle zu sortieren und zu bündeln. Mit externer Hilfe und Unterstützung in Form von Supervision, Teamtagen oder auch Fortbildungen sollte diese Aufarbeitung erfolgen. Hierbei können und sollen auch die extern beratenden Fachkräfte unterstützen und Beratungsangebote anbieten.

Des Weiteren muss im Rahmen der Aufarbeitung das Schutzkonzept eruiert, angepasst und erweitert werden. Regeln und Strukturen unserer Einrichtung werden überprüft und entsprechend abgeändert.

6 Fortschreibung der Konzeption

Das Schutzkonzept wird immer wieder im Rahmen der Teamrunden und in Gesprächen mit der Geschäftsführung reflektiert, überprüft und angepasst. Eigens hierfür wird ein fester Schutzkonzeptbeauftragter aus dem Team benannt, welche in regelmäßigen Abständen den Fokus auf dieses Thema lenkt und so sicherstellt, dass das Konzept gelebt, verankert und aktualisiert wird.

Des Weiteren wird im Rahmen dieser Gespräche in regelmäßigen Abständen die Risikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu durchgeführt.

Nur so kann ein wirksamer Kinderschutz erzielt werden, welcher ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung unserer Einrichtung ist.

Anlaufstellen, Ansprechpartner und Kontakte

Träger:	KoBiS gGmbH Bamberger Straße 17, Hirschaid Telefon: 09543/ 440 18 35 Geschäftsführung: Christoph. Busch und Catrin Ehm
Fachbereichsleitung KoGa:	Stefanie John 09543/ 440 18 35
Einrichtungsleitung:	Nils Kratzel 09543/ 440 18 35
Schule:	Grundschule Strullendorf Kalterfeldstraße 4, Strullendorf Telefon: 09543-4437050 Rektorin: Frau B. Baur-Huther
Aufsichtsbehörde	Landratsamt Bamberg Kindergartenaufsicht Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg Telefon:0951 85585
Jugendamt	Landratsamt Bamberg, Allgemeiner Sozialer Dienst Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg Frau Steinbach Telefon:0951/ 85 266
Beratungsstelle:	Caritas Bamberg Geyerwörtherstraße 2, 96047 Bamberg Telefon: 0951/ 29957 30
Beratung für sex. Bildung:	Donum Vitae Kapuzinerstraße 34, 96047 Bamberg Telefon: 0951/ 20 86 325
Telefonseelsorge:	0951/ 28210
Weißer Ring:	116 006
Notrufnummer:	Polizei 110 Notarzt 112
Ansprechpartner Kinderbeirat:	Alexander Zehles
Ansprechpartner Beschwerde:	Nils Kratzel und Anja Wichert
Ansprechpartner Elternbeirat:	Nils Kratzel
Schutz- /Konzeptionsbeauftragt.	Lorenz Schneider

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

- ✓ Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Einrichtung keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- ✓ Ich will die mir anvertrauten Kinder vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- ✓ Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- ✓ Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder.
- ✓ Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- ✓ Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen.
- ✓ Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus.
- ✓ Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
- ✓ Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- ✓ Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- ✓ Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortliche auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Ehrenkodex

- ✓ Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.

- ✓ Ich respektiere die Würde jedes Kindes und verspreche, alle Kinder, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln.

- ✓ Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.

- ✓ Ich werde Kinder bei ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere zu fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.

- ✓ Ich biete den mir anvertrauten Kindern ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und verweise und vermittele stets die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln in konstruktiver Weise.

- ✓ Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ fachliche Unterstützung durch die Leitung hinzu.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort, Datum

Name, Unterschrift